

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 26.02.1819 publ. 11.03.1819

wahrgenommen werden kann; wie denn auch die bisher in dieser Form aufgenommenen Acte als öffentliche Urkunden anzusehen sind. Die Regierung versieht sich aber zu den Beamten, daß sie von dieser Verstattung nur im Nothfalle Gebrauch machen, und, wo es thunlich, beide zu diesem wichtigen Geschäft mitwirken werden, und sie wird bei den Visitationen besonders darauf achten, daß daraus kein Mißbrauch erwachse. Auf lehtwillige Verordnungen erstreckt sich übrigens so wenig diese Erklärung, als die Regierungs-Bekanntmachung vom 1^{ten}/₃ten October 1814., und es können dieselben nur vom Amtmann und Auditor, oder von einem dieser beiden mit einem beeidigten Hülfprotocollisten (Bekanntmachung vom 7ten Aug. 1817.) gültig aufgenommen werden.

13) Landesherrliche Verordnung vom 26. Februar publ. 11. März 1819.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da Wir aus den an Uns gelangten Berichten Unserer höheren Justiz-Behörden ersehen haben, daß der §. 43. der Beamten-Instruction, hinsichtlich der, bis weiter auf

Authentische Erklärung bez. §. 43. der Beamten-Instruction hinsichtlich der Testaments-

II.

Form des But-
jadinger Land-
rechts.

recht erhaltenen Testaments-Form des Butjadinger Landrechts, zu sehr verschiedenen Meinungen Unserer Gerichte über Unsere, dem Gesetze zum Grunde liegende Absicht Veranlassung gegeben hat, und Wir der daraus entstandenen oder zu besorgenden Unge-
wisshheit des Rechts ein Ziel setzen und dadurch eine Quelle von Processen verschließen wollen: so erklären Wir hierdurch, daß Unsere Absicht bei Abfassung des §. 43. der Beamten-Instruction in Ansehung jenes Punctes dahin gegangen ist:

die im Butjadinger Landrechte begründete Testaments-Form vor dem Prediger und drey Zeugen, nach den gesetzlichen und usuellen Bestimmungen bis weiter aufrecht zu erhalten, und nur darin eine Abänderung zu treffen, daß die im Butjadingerlande vor dem Prediger und drey Zeugen errichteten Testamente, nicht mehr, wie früher, als eine Art öffentlicher, sondern als privilegirte Privat-Testamente gelten sollen, indem die willkührliche Gerichtsbarkeit den Aemtern übertragen, und die Prediger der dazu concurrirenden Amtspflicht und Amts-
befugniß enthoben worden.

Hiernach haben die Gerichte bei Anwendung des §. 43. der Beamten-Instruction in

allen vorkommenden Fällen sich zu achten, in sofern nicht rechtskräftige Entscheidungen oder gültige Vergleiche in der Mitte liegen, damit, was die Unterthanen im Glauben der Rechtsbeständigkeit und mit Unserer Absicht übereinstimmend errichtet haben, so weit nicht wohl-erworbene Rechte entgegen stehen, aufrecht erhalten werde.

Es ist aber ferner Unser ernstlicher Wille, daß sowohl von dieser Testaments-Form im Butjadingerlande, als von Mitwirkung aller übrigen Prediger im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever, bei Errichtung anderer Privat-Testamente -- die ihnen, wie anderen Zeugen, unbenommen ist, -- nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werde, damit nicht durch Rechtsunkunde da, wo Kundigere angegangen werden können, Nachtheil erwachse. Wir versehen Uns daher zu den sämtlichen Predigern, daß sie in Fällen, wo keine Noth ist, diejenigen, welche sich desfalls an sie wenden, an das Amt oder an andere Rechtskundige verweisen; und wenn gleich daraus, daß ein letzter Wille etwa ohne Noth vom Prediger aufgesetzt, oder unter seiner Mitwirkung aufgenommen worden, oder daß dem Namen desselben die Qualität als Zeuge nicht ausdrücklich beigelegt ist, wofern die Disposition sonst im Außern und

II.